

03.06.85

In - AS - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren

- Antrag des Landes Berlin -
- Drucksache 91/85 -

und

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Asylmißbrauchs

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -
- Drucksache 99/85 -

Punkt a und b der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

A.

Ent-
nahme
in A.
zufällt

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat zu beiden Gesetzesanträgen,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes in folgender Fassung beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

91/1/85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Zif-
fer 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz) vom 16. Juli 1982 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchführen und abschließen zu können, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt daher eine Reihe von Verfahrensvorschriften vor, um Mißbräuchen des Asylrechts weiter begegnen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

fffer 2

Entwurf eines
Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende
Gesetz beschlossen:

fffer 3

Artikel 1
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946),
geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874),
wird wie folgt geändert:

91/1185

Zif- (1) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
fer 4

"Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß ihm kein Schutz vor Verfolgung gewährt worden ist."

Zif- (2) In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
fer 5

"Er ist insbesondere verpflichtet, zur Beschleunigung des Verfahrens in Abstimmung mit den Ländern im erforderlichen Umfange Außenstellen in den Ländern einzurichten. Zu diesem Zweck ist dem Bundesamt ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen."

iffer 6 (3) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Asylantrag von Angehörigen

Leitet ein Ausländer die von ihm in seinem Asylantrag geltend gemachte Verfolgung von dem Verfolgungsvorbringen eines Angehörigen ab, so ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Asylantrag des Angehörigen unanfechtbar abgelehnt oder gegen den Angehörigen eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreisepflicht ausgesprochen und vollstreckbar ist."

iffer 7 (4) In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist."

91/1/85

Ziffer 8 (5) In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Bundesamt ist unbeschadet des Absatzes 1 verpflichtet, zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anerkennung von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung noch vorliegen. Die Prüfung ist zweimal, jeweils im Abstand von zwei Jahren, zu wiederholen. Der Ausländer ist in dem Anerkennungsbescheid auf die Überprüfung hinzuweisen."

Ziffer 9 (6) In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

"wenn auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes nicht gegeben sind"

durch die Worte

"wenn ihm auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe eine politische Verfolgung nicht droht"

ersetzt.

if- (7) § 36 wird wie folgt geändert:
er 10

- a) In Absatz 1 werden die Worte
 ", und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder
 sich versprechen läßt"
gestrichen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

 "(4) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des
 § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straf-
 frei."

91/1/85

Artikel 2

Ziffer 11

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl I S. 874), wird wie folgt geändert:

(1) § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Einschränkung der Abschiebung

(1) Asylberechtigte, im Ausland anerkannte ausländische Flüchtlinge, Kontingentfluchtlinge und heimatlose Ausländer dürfen nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihnen eine politische Verfolgung droht. Sie dürfen auch nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, daß sie von dort in den Staat weitergeschoben werden, in dem ihnen die Verfolgung droht. Das gleiche gilt für Ausländer, deren Asylantrag nur deshalb abgelehnt worden oder unbeachtlich ist, weil sie bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Sätze 1 und 2 gelten auch für Asylbewerber, solange nicht der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreiseaufforderung ergangen ist. Behauptet ein Ausländer, der nicht zu den in Satz 1 und 3 genannten Personengruppen gehört, daß ihm in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, eine politische Verfolgung droht, so ist ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, einen Asylantrag zu stellen. Sieht er von der Antragstellung ab, steht die behauptete Verfolgung einer Abschiebung nicht mehr entgegen. Der Ausländer ist über diese Rechtsfolge zu belehren.

2) Absatz 1 gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559). Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen."

(2) In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat
"§ 14 Abs. 1 Satz 2"
durch das Zitat
"§ 14 Abs. 2"
ersetzt.

Ziffer 12

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Ziffer 13

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

91/1185

Begründung:

Zif- A. Allgemeines
fer 14

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) ist bisher nur durch das Erste Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874) dahingehend geändert worden, daß die Geltungsdauer des § 11 - Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag - bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden ist. Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes noch nicht ausreichen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchführen und abschließen zu können, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

Zif- B. Zu den einzelnen Vorschriften
fer 15

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes.

Ziffer 16 Zu Nummer 1 (§ 2)

Häufig stellen Ausländer einen Asylantrag, die nicht aus dem angeblichen Verfolungsland kommen, sondern sich seit ihrer Ausreise längere Zeit in einem Drittstaat aufgehalten haben. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet ist es nicht immer möglich nachzuweisen, daß sie sich nicht nur vorübergehend in dem Drittstaat aufhalten können. Andererseits spricht sehr viel dafür, daß der Ausländer in dem Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat, wenn er sich dort über längere Zeit aufhalten kann. Es ist deshalb im Gesetz klarzustellen, daß ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in einem Drittstaat die Vermutung erbringt, der Ausländer habe in diesem Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden.

Ziffer 17 Zu Nummer 2 (§ 4)

Durch die Verpflichtung zur Einrichtung von Außenstellen in den Ländern wird erreicht, daß die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Asylanträge schneller getroffen wird.

91/1/85

Ziffer 18 Zu Nummer 3 (§ 7 a)

Viele Asylbewerber begründen ihren Asylantrag lediglich mit dem Hinweis auf einen Asylantrag eines nahen Angehörigen. Wenn dieser zur Ausreise verpflichtet ist, weil sein Asylantrag unanfechtbar oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, besteht kein Anlaß, das Asylverfahren für den Asylbewerber fortzuführen, da über die Asylgründe in dem Verfahren für den Angehörigen bereits entschieden ist.

Mit der vorgesehenen neuen Vorschrift des § 7 a sind nur die Fälle gemeint, in denen der Asylantrag des Erstantragstellers abgelehnt worden ist, weil er im Herkunftsstaat nicht verfolgt worden ist.

Ziffer 19 Zu Nummer 4 (§ 11)

Viele Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann, reisen in das Bundesgebiet ein und stellen einen Asylantrag, weil sie nur einer wirtschaftlichen Notlage, der Arbeitslosigkeit oder einem in ihrem Heimatland geführten Bürgerkrieg zu entgehen suchen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 357) jedoch keine politische Verfolgung, so daß insbesondere ein solcher "Asylantrag" offensichtlich unbegründet ist.

Ziffer 20 Zu Nummer 5 (§ 16)

Ein wesentliches Element eines international vereinheitlichten Asylrechts muß sein, daß der Anspruch auf Asyl als Aufenthaltsrecht auf Zeit definiert wird. Zuflucht ist zu gewähren, wenn und solange eine akute Verfolgung droht. Es kann nicht im Sinne des Asylrechts sein, die Basis einer Emigration auf Lebenszeit zu bilden und - im Falle kollektiver Verfolgungen - durch Wanderungsbewegungen größeren Ausmaßes zustande gekommene Veränderungen der Bevölkerungsstruktur im Gastland auf Dauer zu verfestigen. Es ist daher geboten, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verpflichten, dreimal im Abstand von zwei Jahren die ausgesprochene Anerkennung zu überprüfen. In Verwaltungsvorschriften ist ergänzend auf die Verpflichtung der Ausländerbehörde hinzuweisen, das Bundesamt über bekanntgewordene Widerrufsgründe zu informieren und im Falle des Widerrufs die Möglichkeit der Einräumung eines die Ausreisepflicht ausschließenden verfestigten Aufenthaltsstatus nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

Ziffer 21 Zu Nummer 6 (§ 21)

Folge der Änderung von § 14 des Ausländergesetzes
(siehe Artikel 2).

Ziffer 22 Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe a:

Personen, die Ausländer zu einer mißbräuchlichen Asylantragstellung verleiten oder sie dabei unterstützen (sog. "Schlepper"), ist es in der Regel nicht nachzuweisen, daß sie dafür einen Vermögensvorteil erhalten haben oder sich haben versprechen lassen. Der auf den Vermögensvorteil abstellende Satzteil sollte deshalb entfallen. Durch diese Änderung des § 36 Abs. 1 soll die legitime Tätigkeit der Betreuungsorganisationen nicht eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Fassung des § 36 hat es praktisch ausgeschlossen, daß Angehörige des Asylbewerbers von der Strafdrohung erfaßt werden konnten, da sie regelmäßig nicht wegen eines Vermögensvorteils tätig wurden. Die vorgesehene Änderung des § 36 Abs. 1 würde allerdings dazu führen, daß auch Angehörige sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie im Asylverfahren Unterstützungshandlungen im Sinne des § 36 Abs. 1 begehen. Aus den gleichen Erwägungen, die in § 258 Abs. 6 StGB zur Schaffung eines persönlichen Strafausschlußgrundes geführt haben, sollte die Strafbarkeit von Angehörigen auch im Rahmen des § 36 unterbleiben.

Ziffer 23 Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die im Zusammenhang mit der Änderung des Asylverfahrensgesetzes sich als notwendig ergebenden Änderungen des Ausländergesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 14)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes (Verbot der Abschiebung in einen Staat, wo Verfolgung droht) ist materiell eine asylrechtliche Vorschrift. Immer mehr Ausländer berufen sich auf diese Vorschrift - insbesondere kurz vor einer vorgesehenen Abschiebung -, erklären jedoch ausdrücklich, einen Asylantrag nicht stellen zu wollen. Ausländerbehörde und Verwaltungsgericht müssen dann die Frage der politischen Verfolgung als Vorfrage prüfen, obwohl schon das Ausländergesetz vom 28. April 1965 aus guten Gründen die Entscheidungen über Asylanträge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert hat. Es ist daher sachgerecht, alle Ausländer, die einen Anspruch auf Verbleib im Bundesgebiet auf eine behauptete Verfolgung im Heimatland stützen, auf das Asylverfahren zu verweisen. Dies hat auch das OVG Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung entschieden (zuletzt Beschluß vom 19. Oktober 1984 - 11 B 238/84 -).

Der neue Absatz 2 faßt Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bisheriger Fassung zusammen.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Folge der Änderung des § 14 (siehe Nummer 1).

Ziffer 24 Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Ziffer 25 Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

91/1185

- 16 -

B.

B. ent-
fällt bei
Annahme
von A.

Der Rechtsausschuß
hat zu beiden Gesetzesanträgen von einer Empfehlung zur
Frage der Einbringung abgesehen.

Für den Fall, daß der Bundesrat beschließt, einen der
Gesetzesanträge als Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
einzubringen, schlägt er folgende Änderungen vor:

AA) Zum Gesetzesantrag des Landes Berlin
(Drucksache 91/85)

Ziffer 26

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8) und Nr. 1 a - neu - (§ 10 Abs. 1)

a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) - Text wie Vorlage -."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt
gefaßt:

"(§ 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 a, § 14 Abs. 1)".

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) - Text wie Vorlage -."

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "§ 7 Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 1" durch die Worte "§ 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 a oder § 14 Abs. 1" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderung zu der Regelung in § 8 Abs. 1 a AsylVfG (Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs).

iffer 27 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung des Gesetzentwurfs - Seite 7 der Vorlage - die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11) zu streichen.

Begründung:

Ein Regelungsbedürfnis besteht nicht, da die in der Bestimmung genannten Fälle in der Rechtsprechung eindeutig nicht als Gründe für eine politische Verfolgung angesehen werden.

Außerdem darf nicht verkannt werden, daß infolge der Formulierung "nur" auch bei Vorliegen der genannten Gründe immer noch geprüft werden muß, ob trotz ihres Vorliegens sonstige Anhaltspunkte vorgebracht sind, die für eine politische Verfolgung sprechen können. Da demnach in jedem Falle eine vollständige Einzelfallprüfung - auch mit Rücksicht auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG - durchgeführt werden muß, ist eine verfahrensökonomische Effizienz der Bestimmung nicht zu sehen.

91/1/85

Ziffer 28 Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 22)

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung des Entwurfs - Seite 7
der Vorlage - die Einzelbegründung zu Artikel 1
Nr. 4 (§ 22) zu streichen.

Begründung:

Artikel 6 Abs. 1 GG beinhaltet das Gebot an den Gesetzgeber, Ehe und Familie zu fördern. Dieses Schutzgebot gilt grundsätzlich auch - wenn auch in relativiertem Umfang - für ausländische Ehegatten und Familien. Rechtsvorschriften, die dieser Förderungspflicht zuwiderlaufen, können nur nach Maßgabe einer Güter- und Interessenabwägung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die Begründung des Änderungsvorschlags läßt eine Darlegung der sachlichen Motive für die Beschränkung vermissen.

Ziffer 29 Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 36)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt" gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung des Gesetzentwurfs - Seite 8 der Vorlage - die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 36) um den Text der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag zu ergänzen.

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 36 AsylVfG hat es praktisch ausgeschlossen, daß Angehörige des Asylbewerbers von der Strafdrohung erfaßt werden konnten, da sie regelmäßig nicht wegen eines Vermögensvorteils tätig wurden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde dazu führen, daß auch Angehörige sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie im Asylverfahren Unterstützungshandlungen im Sinne des § 36 Abs. 1 begehen.

Aus den gleichen Erwägungen, die in § 258 Abs. 6 StGB zur Schaffung eines persönlichen Strafausschlußgrundes geführt haben, sollte die Strafbarkeit von Angehörigen unterbleiben.

Ziffer 30 Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes) sowie
 Artikel 1 Nr. 3 a -neu- (§ 21 Abs. 1 AsylVfG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

(1) § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Einschränkungen der Abschiebung

(1) Asylberechtigte, im Ausland anerkannte ausländische Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und heimatlose Ausländer dürfen nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihnen eine politische Verfolgung droht. Sie dürfen auch nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, daß sie von dort in den Staat weitergeschoben werden, in dem ihnen die Verfolgung droht. Das gleiche gilt für Ausländer, deren Asylantrag nur deshalb abgelehnt worden oder unbeachtlich ist, weil sie bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Sätze 1 und 2 gelten auch für Asylbewerber, solange nicht der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreiseaufforderung ergangen ist. Behauptet ein Ausländer, der nicht zu den in Satz 1 und 3 genannten Personengruppen gehört, daß ihm in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, eine politische Verfolgung droht, so ist ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, einen Asylantrag zu stellen. Sieht er von der Antragstellung ab, steht die behauptete Verfolgung einer Abschiebung nicht mehr entgegen. Der Ausländer ist über diese Rechtsfolge zu belehren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559). Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen."

- (2) In § 26 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "§ 14 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte "§ 14 Abs. 2" ersetzt.'

Als Folge

- ist in Artikel 1 nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:
"wenn ihm auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe eine politische Verfolgung nicht droht."'
- ist in der Begründung des Gesetzentwurfs unter B - Zu den einzelnen Vorschriften - zu Artikel 2 (§ 14 des Ausländergesetzes), Seite 8 der Vorlage, der letzte Absatz zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzesantrag des Landes Berlin berücksichtigt nicht die vom Asylverfahrensgesetz nicht erfaßten heimatlosen Ausländer und diejenigen in ihrem Heimatstaat politisch verfolgten Ausländer, deren Asylantrag nur deshalb abgelehnt oder für unbeachtlich erklärt worden ist, weil sie in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Diese beiden Gruppen von Ausländern müssen jedoch in die Schutzvorschrift des § 14 Abs. 1 i.d.F. der hier vorgeschlagenen Änderung einbezogen werden.

Die Änderung des § 14 Abs. 1 des Ausländergesetzes macht darüber hinaus eine redaktionelle Anpassung des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes erforderlich.

Der neue § 14 Abs. 1 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der geltenden Fassung werden in den Sätzen 1 bis 3 des neuen Absatzes 2 zusammengefaßt.

91/1/85

- 22 -

BB) Zum Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern
(Drucksache 99/85)

Ziffer 31 Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung des Gesetzentwurfs - Seite 4
der Vorlage - die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1
(§ 2) zu streichen.

Begründung:

Schutz vor Verfolgung hat ein Ausländer nach der Rechtsprechung des BVerwG erst dann gefunden, wenn ihm dieser Schutz in rechtlich gesicherter Weise gewährt worden ist. § 2 Asylverfahrensgesetz trägt daher insoweit Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung. Die vorgeschlagene Regelung, bereits nach einem Aufenthalt von mindestens 3 Monaten in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung zu vermuten und damit dem Asylbewerber die Beweislast aufzuerlegen, schränkt das Grundrecht auf Asyl in seinem Kernbereich ein. Ein politisch Verfolgter hat solange Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, wie er den mit dem Asylrecht bezweckten Schutz nicht bereits in einem anderen Staat gefunden hat.

Refer 32

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung des Gesetz-
entwurfs - Seite 5 der Vorlage - die Einzelbegründung
zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4) zu streichen.

Begründung:

Die Exekutive ist aufgrund ihrer Pflicht zur Ge-
setzesausführung ohnehin gehalten, eine Verwal-
tungsorganisation zu schaffen, die dem Gesetzes-
auftrag gerecht wird. Diese Pflicht wird durch
eine gesetzliche Wiederholung weder in der Durch-
führung erleichtert, noch werden dadurch für den
künftigen Haushaltsgesetzgeber rechtlich verbind-
liche Pflichten begründet. Eine Appellfunktion
ist nicht Aufgabe einer gesetzlichen Regelung.

Refer 33

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge ist
in Abschnitt B der Begründung des Gesetzentwurfs - Seite 5
der Vorlage - die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 3
(§ 7) zu streichen.

91/11/85

Begründung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 56, 216, 236) kommt Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG auch verfahrensrechtliche Bedeutung zu. Die wirksame Durchsetzung der materiellen Asylrechtsgarantie setzt eine dafür geeignete Verfahrensregelung voraus. Diese Verfahrensregelung stellt das Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt dar. Es widerspricht diesem Grundsatz, wenn eine so weittragende Prüfungsentscheidung auf die Ausländerbehörden verlagert wird. Wenn man bedenkt, daß nach der Entscheidung über die Unbeachtlichkeit des Antrages dem Ausländer entweder die Einreise verweigert oder gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahme getroffen würden, ist eine derart schwerwiegende Entscheidung dem mit Spezialwissen über die einzelnen Flüchtlinge ausgestatteten Bundesamt vorzubehalten.

Ziffer 34

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt" gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung des Gesetzentwurfs - Seite 6 der Vorlage - die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36) um den Text der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag zu ergänzen.

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 36 AsylVfG hat es praktisch ausgeschlossen, daß Angehörige des Asylbewerbers von der Strafdrohung erfaßt werden konnten, da sie regelmäßig nicht wegen eines Vermögensvorteils tätig wurden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde dazu führen, daß auch Angehörige sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie im Asylverfahren Unterstützungshandlungen im Sinne des § 36 Abs. 1 begehen.

Aus den gleichen Erwägungen, die in § 258 Abs. 6 StGB zur Schaffung eines persönlichen Strafausschlußgrundes geführt haben, sollte die Strafbarkeit von Angehörigen unterbleiben.

91/1/85

Ziffer 35

Zu Artikel 2 (§ 19 Abs. 1 AFG)

In Artikel 2 ist der in § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes einzufügende neue Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Personen, bei denen von vornherein feststeht, daß sie nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden, kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie sich ein Jahr rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben; Satz 4 findet auf diese Personen keine Anwendung."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung des Gesetzentwurfs - Seite 7 der Vorlage - in der Einzelbegründung zu Artikel 2 der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Die vorgesehene Regelung erfordert allerdings eine Ausnahme für Ostblockangehörige, da bei ihnen von vornherein feststeht, daß sie nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden. Es ist daher ein befristetes Arbeitsaufnahmeverbot von einem Jahr vorgesehen, das die wirtschaftlichen Anreize stark mindert. Gleichzeitig trifft aber ein solches befristetes Arbeitsaufnahmeverbot Ostblockangehörige nicht derart einschneidend, daß wirklich politisch Verfolgte von einem Asylbegehren abgehalten werden. Das Arbeitsaufnahmeverbot von einem Jahr gilt unabhängig von der Stellung eines Asylantrags für alle Ostblockangehörigen."

Begründung:

Das Arbeitsaufnahmeverbot von einem Jahr sollte im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG bereits im Gesetz für alle Ostblockangehörigen unabhängig von der Stellung eines Asylantrags geregelt werden.

C.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
hat zu beiden Gesetzesanträgen von einer Empfehlung
abgesehen.